

Kaufrecht / Rückkaufrecht (Gültigkeitsdauer von altrechtlichen Kaufrechten / Rückkaufrechten)

Für das unter dem alten Recht noch auf eine unbestimmte Dauer vereinbarte Kaufrecht gilt, dass die im neuen Artikel 216a OR festgelegte Maximaldauer von zehn Jahren nicht vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung, somit nicht vor dem 1. Januar 1994, zu laufen beginnt (Bundesgericht, I. Zivilabteilung, unveröffentlichtes Urteil vom 1. Mai 2001; 4C.345/2000 = ZBGR 84 S. 258).

Bei der Bestimmung der Gültigkeitsdauer von altrechtlichen Rückkaufrechten (gemäss dem Artikel 216a OR neu mit einer Maximaldauer von 25 Jahren) hatte das Bundesgericht bereits Gelegenheit, in diesem Sinne zu entscheiden (BGE 126 III 421 = ZBGR 82 S. 359).